

# Satzung

Innovations-Zentrum Region Kronach e.V. vom 13.11.2024



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                     |   |
|-----------------------------------------------------|---|
| I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSZWECK ..... | 2 |
| II. MITGLIEDSCHAFT .....                            | 3 |
| III. ORGANE.....                                    | 5 |
| IV. DATENSCHUTZ, AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN.....      | 8 |

# Satzung für den „Trägerverein Innovations-Zentrum Region Kronach“

## I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSZWECK

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Innovations-Zentrum Region Kronach“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Kronach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist gemäß des zugrunde liegenden dreistufigen Konzeptes die **Weiterentwicklung des „Innovations-Zentrums Region Kronach“ (IZK) als Strukturmaßnahme für die Region Kronach und darüber hinaus in Oberfranken**. Für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des IZK übernimmt der Verein für eine zunächst unbestimmte Zeit die ideelle und organisatorische Trägerschaft.
2. Der Zweck des Vereins wird unmittelbar erreicht durch die **Gewinnung von Vereinsmitgliedern** zur Beschaffung der Mittel zur Deckung der Kosten, die für die Bestellung eines Managements zum Aufbau und Betrieb des IZK entstehen.

Darüber hinaus wird der Zweck des Vereins im Zuge der Aktivitäten des IZK erreicht durch:

- a) einen **organisierten gezielten Austausch von Unternehmen** und bevorzugt von Vereinsmitgliedern mit den Innovations- und Transferstellen der Hochschulen, mit **regionalen und überregionalen Forschungs- und Entwicklungsinstituten** sowie mit weiteren Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zur Anbahnung und Umsetzung von Innovationen in den Unternehmen.
- b) eine **Zusammenarbeit der regionalen Wirtschaft** mit den regionalen Akteuren im Sinne eines Netzwerkes zur Schaffung eines „regionalen Innovations-Milieus bzw. Innovations-Geistes“ als Nährboden für regionales Wachstum und Gründung neuer Unternehmen.

3. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren und in derartigen Organisationen auch Mitglied werden. Der Wirkungskreis des Vereins ist dabei nicht auf den Landkreis Kronach begrenzt.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse und Erlöse sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig. Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereinigungen werden.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen. Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung nach erneutem Antrag des Beitrittswilligen in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme in den Verein. In diesen Fällen gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.
4. In dringenden Fällen (z.B. während eines Insolvenzverfahrens) kann der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Mitglieds über eine vorübergehende Stilllegung der Mitgliedschaft entscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Vereinigungen.
6. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
7. Im Rahmen von Projekten eingegangene, vertragliche Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe

der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichtentrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

9. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der erstmals bei der Aufnahme in den Verein anteilig zum laufenden Kalenderjahr und danach jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig wird.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand kann durch Beschluss in begründeten Einzelfällen davon abweichen.

#### **§ 5 Wirtschaftsführung des Vereines**

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks erhält der Verein insbesondere aus den Mitgliedsbeiträgen. Darüber hinaus kann der Verein Geld- und Sachspenden entgegennehmen, Erlöse aus Dienstleistungen und Veranstaltungen erzielen sowie Zuwendungen beantragen und erhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers aufzustellen.
5. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist von zwei Rechnungsprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand an-gehören, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
6. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung regeln.

### III. ORGANE

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- B. der Vorstand (§ 8)
- C. der Beirat (§ 10)

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

#### A. Die Mitgliederversammlung

##### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, die auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, die den Zwecken des Vereins dienen, durch Beschluss in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durch-führen lassen. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) Berufung und Abberufung des Beirats
  - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
  - g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins

5. Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen über die Tagesordnung hinaus noch behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.
6. Versammlungsleiter ist ein Vertreter des Vorstands oder eine von ihm für die Versammlung benannte Person.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Ansonsten ist die Entsendung eines Vertreters nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Anwesenheit des Stimmberechtigten möglich. Die Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Mitglied oder dessen Vertreter ist nicht möglich.
9. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Sie muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- f) die Art der Abstimmung und
- g) Satzungsänderungen, die im genauen Wortlaut anzugeben sind.

## B. Der Vorstand

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 gewählten Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand ist geschäftsführendes Kollegialorgan des Vereines, das sich im Innen- und Außenverhältnis einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter wählen kann. In einer Geschäftsordnung können die Zuständigkeiten zugewiesen werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren. Die Mitgliedschaft der kooptierten Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie kooptiert wurden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Gibt es mehr Kandidaten als mögliche Vorstandspositionen ist bei Stimmengleichheit Stichwahl erforderlich. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand des Vereins soll jede am Standort Kronach tätige Hochschule vertreten sein.

3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ohne Mitwirkung des Betroffenen bestimmen, dass die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds ruhen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis erfordert der Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen einen rechtskräftigen Vorstandsbeschluss.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, den Mitgliedern des Vorstandes können die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Er trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst. Ansonsten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren.
7. Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Zu der Sitzung lädt der Sprecher mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.

## **§ 9 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB**

1. Zur Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne der Aktivitäten des IZK (Vereinszwecke nach § 2, Punkt 2, Spiegelstrichaufzählung) kann der Vorstand ein Management bzw. einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB als Geschäftsführer bestellen, wozu ihm der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen im Namen des Vereines möglich ist. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung entsprechend der Beschlüsse der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

## **C. Der Beirat**

### **§ 10 Beirat**

1. Die Aufgabe des Beirats ist, den Vorstand zu beraten sowie in allen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen.
2. Mitglieder des Beirates können sein:
  - a) Vertreter von Unternehmen und -verbänden
  - b) Vertreter aus Wissenschaft und Forschung
  - c) Vertreter der öffentlichen Hand, von Behörden, Vereinen und Einrichtungen, die mit den Zielsetzungen des Vereins verbunden sind.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands.

## **IV. DATENSCHUTZ, AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN**

### **§11 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedsunternehmen im Verein verarbeitet. Art und Umfang der Verarbeitung werden in der öffentlich zugänglichen Datenschutzerklärung behandelt."

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins die Liquidatoren.
5. Über das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Eine Begünstigung von Privatpersonen ist dabei nicht zulässig.

## **§ 13 Inkrafttreten**

**Die vorliegende Satzung wurde beschlossen am: 13. November 2024**